1. Die Niederlassungsfreiheit beschränkt sich nicht auf das Recht, nur eine Niederlassung innerhalb der Gemeinschaft zu gründen, sondern umfaßt auch die Möglichkeit, unter Beachtung der jeweiligen Berufsregelungen im Gebiet der Gemeinschaft mehr als eine Stätte für die Ausübung einer Tätigkeit einzurichten und beizubehalten. Dies gilt auch für einen Arbeitnehmer, der in einem Mitgliedstaat ansässig ist und daneben einer Tätigkeit als Selbständiger in einem anderen Mitgliedstaat nachgehen möchte.

2. Die Artikel 48 und 52 EWG-Vertrag stehen jeder nationalen Regelung entgegen, die die Gemeinschaftsbürger benachteiligen könnte, wenn sie ihre Tätigkeit über das Hoheitsgebiet eines einzigen Mitgliedstaats hinaus ausdehnen wollen. Sie sind folglich dahin auszulegen, daß sie es einem Mitgliedstaat verbieten, in seinem Hoheitsgebiet tätigen Selbständigen die in der nationalen Regelung über die sozialrechtliche Stellung der Selbständigen vorgesehene Beitragsbefreiung bei gleichzeitiger Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit und einer selbständigen Erwerbstätigkeit deswegen zu versagen, weil die unselbständige Erwerbstätigkeit, aufgrund deren ein Anspruch auf Befreiung bestehen könnte, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ausgeübt wird.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 143/87 *

I — Sachverhalt und Verfahren

A — *Auf den Ausgangsrechtsstreit anwendbare nationale Regelung*

Die Königliche Verordnung Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Regelung der sozialrechtlichen Stellung der Selbständigen (*Moniteur belge* vom 29. 7. 1967) legt die Beiträge fest, die „jede natürliche Person, die in Belgien eine Erwerbstätigkeit ausübt, aufgrund deren sie keinem Arbeitsvertrag oder Statut unterliegt" zu entrichten hat (Artikel 3 Absatz 1).

Als Erwerbstätigkeit in diesem Sinne wird die Ausübung eines Amtes in einer Gesellschaft angesehen, es sei denn, dieses Amt wird unentgeltlich ausgeübt (Artikel 2 der Königlichen Verordnung vom 19. Dezember 1967 zur allgemeinen Regelung der Durchführung der Königlichen Verordnung Nr. 38 vom 27. Juli 1967, *Moniteur belge* vom 28. 12. 1967).

Hinsichtlich der zu zahlenden Beiträge bestimmt Artikel 12 Absatz 2 der Königlichen Verordnung Nr. 38 in der Fassung des Gesetzes vom 12. Juli 1972 zur Änderung bestimmter sozialrechtlicher Vorschriften für Selbständige (*Moniteur belge* vom 14. 7. 1972) folgendes:

„Eine dieser Regelung unterliegende Person, die neben der Tätigkeit, aufgrund deren sie dieser Verordnung unterliegt, ge-

* Verfahrenssprache: Französisch.

wöhnlich und hauptberuflich eine andere Erwerbstätigkeit ausübt, ist nicht beitragspflichtig, wenn ihre Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit als Selbständiger" einen bestimmten Schwellenwert nicht erreichen.

Artikel 35 der Königlichen Verordnung vom 19. Dezember 1967, geändert durch die Königliche Verordnung vom 15. Juli 1970, legt fest, was unter der in Artikel 12 Absatz 2 genannten gewöhnlichen und hauptberuflichen Erwerbstätigkeit zu verstehen ist. Er bestimmt:

„1) Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 12 Absatz 2 der Königlichen Verordnung Nr. 38 übt derjenige neben seiner Erwerbstätigkeit als Selbständiger in dem Jahr, für das die Beiträge geschuldet sind, ‚gewöhnlich und hauptberuflich' eine andere Erwerbstätigkeit aus,

a) dessen Beschäftigung als Arbeiter, Angestellter, Bergarbeiter oder Seemann auf einem unter belgischer Flagge fahrenden Schiff dem Begriff der gewöhnlichen und hauptberuflichen Beschäftigung im Sinne des Versorgungssystems für diese Arbeitnehmer entspricht,

b) dessen Tätigkeit unter ein anderes durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes, durch Provinzialverordnung oder von der Nationale Maatschappij der Belgische Spoorwegen geschaffenes Versorgungssystem fällt und sich im Laufe des Jahres auf mindestens acht Monate oder zweihundert Tage erstreckt oder, falls es sich um tagsüber oder in Abendschulen erbrachte Unterrichtsleistungen handelt, mindestens sechs Zehntel der für die Zuteilung eines vollen Gehalts vorgesehenen Stundenzahl entspricht.

2) ...

3) Für die Anwendung dieses Artikels steht die Beschäftigung in einer internationalen oder supranationalen Einrichtung, der Belgien angehört, einer Beschäftigung als Arbeiter oder, je nach Sachlage, als Angestellter im Sinne des Absatzes 1 gleich."

B — *Entstehung und Entwicklung des Ausgangsrechtsstreits in der Rechtssache 143/87*

Christopher Stanton, ein britischer Staatsangehöriger, übt im Vereinigten Königreich eine unselbständige Erwerbstätigkeit aus und entrichtet aufgrund dessen Beiträge zum britischen Sozialversicherungssystem für Arbeitnehmer.

Seit 1979 hat Herr Stanton darüber hinaus die Stellung eines Verwaltungsratsmitglieds einer belgischen Versicherungsgesellschaft, der Firma „L'Étoile 1905", inne, einer Tochtergesellschaft der britischen Gesellschaft, bei der er angestellt ist. Er nimmt zu diesem Zweck während bestimmter Zeiten im Jahr an Sitzungen des Verwaltungsrats der Firma „L'Étoile 1905" in Brüssel teil. Aufgrund dieser Tätigkeit wurde Herr Stanton in Belgien von Amts wegen in der Caisse nationale auxiliaire d'assurances sociales pour travailleurs indépendants versichert.

Das Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants (Inasti) nahm Herrn Stanton und die Firma „L'Étoile 1905" als Gesamtschuldner auf Zahlung der Beiträge für das vierte Quartal des Jahres 1979 und die ersten beiden Quartale des Jahres 1980 in Anspruch.

Am 29. Dezember 1982 verklagten Herr Stanton und die Firma „L'Étoile 1905" das Inasti vor dem Tribunal du travail Brüssel, um feststellen zu lassen, daß Herr Stanton nicht zur Beitragszahlung im Rahmen der belgischen Regelung über die sozialrechtliche Stellung der Selbständigen verpflichtet

ist und daß Herr Stanton und die Firma „L'Étoile 1905" daher nicht als Gesamtschuldner für beitragspflichtig erklärt werden konnten.

Das Inasti seinerseits verklagte Herrn Stanton und die Firma „L'Étoile 1905" am 21. September 1984 vor dem Tribunal du travail Brüssel auf Zahlung der Beiträge. Nach Verbindung der beiden Rechtssachen ordnete das Tribunal du travail durch Urteil vom 27. November 1986 die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung an.

Herr Stanton beantragte, gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Königlichen Verordnung Nr. 38 vom 27. Juli 1967 (a. a. O.) und Artikel 35 Absatz 1 der genannten Königlichen Verordnung vom 19. Dezember 1967 von der Beitragszahlung befreit zu werden.

Das Inasti machte geltend, daß die belgische Regierung nach dem klaren Wortlaut der oben erwähnten belgischen Regelung niemals die Absicht gehabt habe, diejenigen Arbeitnehmer von der Beitragszahlung zu befreien, die eine hauptberufliche Tätigkeit im Ausland ausübten und daher unter ein durch ausländisches Recht geregeltes Versorgungssystem fielen, das in Belgien nicht anwendbar sei.

Herr Stanton ist der Auffassung, daß die von der Inasti vertretene Meinung gegen die im EWG-Vertrag und in der gemeinschaftsrechtlichen Regelung gewährleisteten Grundsätze der Gleichbehandlung und des freien Dienstleistungsverkehrs verstoße.

Das Tribunal du travail Brüssel (Dreizehnte Kammer) hat das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

„1) Ist es mit dem Inhalt und/oder dem Geist der Artikel 7, 8 Absätze 1 und 7, 52, 59 Absatz 1, 60 Absatz 3 und 65 des Vertrages von Rom vom 25. März 1957 zur Gründung der EWG (gebilligt durch das belgische Gesetz vom 2. Dezember 1957) vereinbar, daß ein Mitgliedstaat dem Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats, der in seinem Hoheitsgebiet Dienstleistungen erbringt, die vollständige oder teilweise Befreiung von der Zahlung von Sozialbeiträgen im Zusammenhang mit seiner Stellung als Selbständiger wegen einer selbständigen Tätigkeit, die er dort im Nebenberuf ausübt, während er im Hauptberuf als Arbeitnehmer in dem anderen Mitgliedstaat der Beitragspflicht unterliegt, allein deshalb versagt, weil der Betreffende seine ‚gewöhnliche und hauptberufliche' Tätigkeit als Arbeitnehmer außerhalb des Mitgliedstaats ausübt, in dem die Dienstleistung erbracht wird?

2) Bei Verneinung der ersten Frage: Sind die einschlägigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts nicht mit Artikel 35 Absätze 1 und 3 der (belgischen) Königlichen Verordnung vom 19. Dezember 1967 zur allgemeinen Regelung der Durchführung der Königlichen Verordnung Nr. 38 vom 27. Juli 1967 über die sozialrechtliche Stellung der Selbständigen unvereinbar, soweit diese Vorschrift auf jeden Fall, auch wenn dies in ihr nicht ausdrücklich bestimmt ist, als ‚andere Erwerbstätigkeit' — als die eines Selbständigen — nur eine in Belgien ausgeübte Tätigkeit erfaßt?"

Das Ersuchen um Vorabentscheidung ist am 11. Mai 1987 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben schriftliche Erklärungen abgegeben:

— Christopher Stanton und die Firma „L'Étoile 1905", Brüssel, vertreten durch die Rechtsanwälte Jean Bayart und François-Xavier de Dorlodot, Brüssel,

— das Inasti, vertreten durch seinen Administrateur général adjoint J. Lejuste,

— die belgische Regierung, vertreten durch den Minister für den Mittelstand J. Buchmann als Bevollmächtigten,

— die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Rechtsberater E. Lasnet und Rechtsanwalt F. Herbert, Brüssel, als Bevollmächtigte.

Mit Entscheidung vom 30. November 1987 hat der Gerichtshof die Rechtssache gemäß Artikel 95 §§ 1 und 2 der Verfahrensordnung an die Dritte Kammer verwiesen.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

II — Zusammenfassung der beim Gerichtshof eingereichten schriftlichen Erklärungen

Herr Stanton und die Firma *„L'Étoile 1905"* führen zunächst aus, nach Artikel 2 der Königlichen Verordnung vom 19. Dezember 1967 gelte die Vermutung, daß die Ausübung des Amts eines Verwaltungsratsmitglieds bei einer Gesellschaft eine Tätigkeit darstelle, die eine Beitragspflicht nach der Regelung über die sozialrechtliche Stellung der Selbständigen zur Folge habe, wenn diese eine entgeltliche Tätigkeit voraussetze; diese Vermutung sei widerlegbar, falls die Unentgeltlichkeit des Amtes nachgewiesen sei. Nach dem Urteil der belgischen Cour de cassation vom 2. Juni 1980 (Pasicrisie 1980, I, S. 1211) könne dieser Nachweis nur durch Vorlage des vom zuständigen Organ der Gesellschaft in diesem Sinne gefaßten Beschlusses erbracht werden.

Dieser Nachweis habe für kein Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft, ob belgischer oder ausländischer Staatsangehörigkeit, erbracht werden können. Es sei jedoch allein Herrn Stanton von Amts wegen versichert worden und von dem Inasti zur Erhebung der Beiträge in Anspruch genommen worden.

Herr Stanton und die Firma „L'Étoile 1905" sind daher der Auffassung, daß die sich dem vorlegenden Gericht tatsächlich stellenden Fragen auch so gefaßt werden könnten, daß sie auch die erwähnten Klauseln der nationalen Regelung berücksichtigten, durch die die Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats, die in Belgien Dienstleistungen erbrächten, hinsichtlich des Nachweises, daß die Voraussetzungen für eine Beitragspflicht nach der Regelung über die sozialrechtliche Stellung der Selbständigen nicht vorlägen, strengeren Bedingungen unterworfen würden als die Inländer.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes insbesondere in den Urteilen vom 3. Dezember 1974 in der Rechtssache 33/74 (van Binsbergen, Slg. 1974, 1299), vom 18. Januar 1979 in den Rechtssachen 110 und 111/78 (van Wesemael, Slg. 1979, 35) und vom 17. Dezember 1981 in der Rechtssache 279/80 (Webb, Slg. 1981, 3305), begründe Artikel 59 EWG-Vertrag, in dessen Anwendungsbereich die Ausübung eines Amtes als Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft falle, für den einzelnen unmittelbare Rechte, die die innerstaatlichen Gerichte zu wahren hätten.

Wie der Gerichtshof in seinem Urteil vom 3. Februar 1982 in den Rechtssachen 62 und 63/81 (Seco, Slg. 1982, 223) hervorgehoben habe, betreffe das in Artikel 7 und 59 EWG-Vertrag aufgestellte Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit jede versteckte Form von Diskriminierung, die zwar scheinbar auf neutralen Kriterien beruhe, tatsächlich jedoch zum selben Ergebnis führe.

Aus dieser Rechtsprechung ergebe sich, daß die unterschiedliche und nicht objektiv gerechtfertigte Behandlung des einzigen britischen Verwaltungsratsmitglieds der Gesellschaft in zweifacher Hinsicht gegen die genannten Bestimmungen des EWG-Vertrags verstoße:

Erstens seien die Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten hinsichtlich des Nachweises, daß die Voraussetzungen für eine Beitragspflicht nach der Regelung über die sozialrechtliche Stellung der Selbständigen nicht vorlägen (Nachweis der Unentgeltlichkeit des Amtes), strengeren Bedingungen unterworfen als die Inländer.

Zweitens würden die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten nicht von der Pflicht zur ormalerweise erlaube, außerhalb des Mitgliedstaats ausgeübt werde, in dem die Dienstleistungen erbracht würden.

Das *Inasti* widerspricht den von Herrn Stanton und der Firma „L'Étoile 1905" vorgebrachten Erklärungen und macht erstens geltend, daß Artikel 59 EWG-Vertrag insoweit keine unmittelbare Wirkung haben könne, als seine Durchführung vom Erlaß von Durchführungsverordnungen abhänge, die vom Rat auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 2 EWG-Vertrag erlassen würden. Die Verordnung Nr. 1390/81 des Rates vom 12. Mai 1981 zur Ausdehnung der Verordnung Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, auf die Selbständigen und ihre Familienangehörigen (ABl. L 143, S. 1) sei jedoch nicht vor dem 1. Juli 1982, das heißt nach dem Zeitraum des Rechtsstreits, in Kraft getreten.

Das Inasti macht zweitens geltend, daß die beanstandete belgische Regelung nicht diskriminierend wirke, da sie auf Personen, die sich in derselben Situation befänden, in gleicher Weise angewandt werde.

Zur Begründung dieses Vorbringens trägt das Inasti zunächst vor, daß die Situation eines Arbeitnehmers, der im Vereinigten Königreich eine unselbständige Erwerbstätigkeit und in Belgien eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübe, nicht mit der eines Arbeitnehmers verglichen werden könne, der seiner gesamten Erwerbstätigkeit in Belgien nachgehe.

Die in einem anderen Mitgliedstaat hauptberuflich und gewöhnlich ausgeübte unselbständige Erwerbstätigkeit falle unter ein System dieses Mitgliedstaats; ausländische Rechtsvorschriften könnten aber keinerlei Einfluß auf die Anwendung belgischer Sozialrechtsvorschriften haben, solange kein internationales Abkommen über die soziale Sicherheit bestehe, das das Problem der doppelten Beitragspflicht in einer mit dem Ausgangsfall vergleichbaren Situation regele.

Darüber hinaus ergebe sich aus Artikel 35 der Königlichen Verordnung vom 19. Dezember 1967, daß die unselbständige Erwerbstätigkeit, die die Befreiung von der Beitragspflicht auslösen könne, unter ein Versorgungssystem im Sinne der belgischen Rechtsvorschriften unter Ausschluß aller von ausländischen Rechtsvorschriften geschaffenen Versorgungssysteme fallen

müsse; die einzige vorgesehene Ausnahme betreffe die Tätigkeit in einer internationalen Einrichtung, der Belgien angehöre.

Das Inasti schlägt vor, dem vorlegenden Gericht zu antworten, daß die beanstandeten Bestimmungen der belgischen Regelung für den streitigen Zeitraum, der vor dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 1390/81 des Rates vom 12. Mai 1981 liege, gegen keine Bestimmung des EWG-Vertrags verstießen.

Die *belgische Regierung* erklärt, sie teile die von dem Inasti vorgetragene Ansicht.

Berücksichtige man die den Mitgliedstaaten bis zum Erlaß der genannten gemeinschaftsrechtlichen Regelung verbliebene Zuständigkeit, könne man nur die Bestimmungen der inländischen Rechtsvorschriften in Frage stellen, die gegen grundlegende Ziele des EWG-Vertrags, wie den Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen Inländern und Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten, verstießen.

Die beanstandete belgische Regelung werde jedoch ohne Unterschiede auf Inländer und Angehörige anderer Mitgliedstaaten angewandt und enthalte oder bewirke keine mittelbare Diskriminierung der Angehörigen anderer Mitgliedstaaten.

Daher entspreche die inländische Regelung den vom Gerichtshof in Randnummer 18 des Urteils vom 28. Juni 1978 in der Rechtssache 1/78 (Kenny, Slg. 1978, 1489) aufgestellten Grundsätzen, wonach das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit

„nicht Unterschiede in der Behandlung [erfaßt], die sich für die dem Gemeinschaftsrecht unterstehenden Personen aus Unterschieden zwischen den Rechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten ergeben, sofern diese Rechtsordnungen auf alle ihrer Herrschaft unterworfenen Personen nach objektiven Merkmalen und ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Betroffenen anwendbar sind".

Die belgische Regierung schlägt vor, auf die gestellten Fragen wie folgt zu antworten:

„Es verstößt nicht gegen den Inhalt und den Geist der Artikel 1, 7, 8, 52, 59 Absatz 1, 60 Absatz 3 und 65 des Vertrages von Rom vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, daß dem Angehörigen eines Mitgliedstaats, der Dienstleistungen erbringt, die vollständige oder teilweise Befreiung von der Zahlung von Sozialbeiträgen, die er in einem anderen Mitgliedstaat als Selbständiger schuldet, allein deshalb versagt wird, weil die gewöhnliche und hauptberufliche Erwerbstätigkeit außerhalb des Staates ausgeübt wird, in dem die Dienstleistung erbracht worden ist.

Hinsichtlich des Zeitraums vor Inkrafttreten der Verordnung Nr. 1390/81 vom 12. Mai 1981 steht Artikel 35 Absatz 1 der Königlichen Verordnung vom 19. Dezember 1967 nicht in Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht. Er enthält keine Diskriminierung der Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten."

Nach Ansicht der *Kommission der Europäischen Gemeinschaften* muß der Gerichtshof die Vorlagefragen so umformulieren, daß er nur über die Auslegung der vom vorlegenden Gericht erwähnten gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden hat.

Die Kommission meint jedoch, die Artikel 8 und 65 EWG-Vertrag seien für die Lösung des Ausgangsrechtsstreits insoweit nicht einschlägig, als diese zum einen die Übergangszeit für die sechs ursprünglichen Mitgliedstaaten und zum anderen eine eventuell

diskriminierende Behandlung der Staatsangehörigen verschiedener anderer Mitgliedstaaten durch einen Mitgliedstaat beträfen.

Es gehe daher nur um die Auslegung der Bestimmungen des EWG-Vertrags über die Gleichbehandlung, die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr.

Die vom Inasti vertretene Auffassung beruhe auf dem Grundsatz der Territorialität der Systeme der sozialen Sicherheit, der bis zum Erlaß der gemeinschaftlichen Verordnungen zur Koordinierung der verschiedenen nationalen Systeme auf diesem Gebiet gegolten habe. Aus Artikel 2 der Verordnung Nr. 1390/81 des Rates vom 12. Mai 1981 ergebe sich nämlich, daß diese Verordnung keinen Anspruch für einen Zeitraum vor dem 1. Juli 1982 gewähre.

Nach der Rechtsprechung im Urteil vom 9. Juli 1975 in der Rechtssache 20/75 (D'Amico, Slg. 1975, 891) und dem Urteil vom 28. Juni 1978 (Kenny, a. a. O.) seien die Mitgliedstaaten jedoch gehalten, die Grundprinzipien des Gemeinschaftsrechts und insbesondere das Diskriminierungsverbot auch auf den Gebieten zu beachten, auf denen eine Gemeinschaftsregelung nicht oder noch nicht bestehe und die weiterhin der ausschließlichen Zuständigkeit des nationalen Gesetzgebers unterlägen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes, insbesondere in den Urteilen vom 12. Dezember 1974 in der Rechtssache 36/74 (Walrave, Slg. 1974, 1405, „Arbeitnehmer"), vom 26. Juni 1974 in der Rechtssache 2/74 (Reyners, Slg. 1974, 631, „Niederlassung") und vom 3. Dezember 1974 (van Binsbergen, a. a. O., „Dienstleistungen") stellten die Artikel 48, 52 und 59 EWG-Vertrag auf den Gebieten der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, des Niederlassungsrechts und des Dienstleistungsverkehrs die spezifische Durchführung des allgemeinen, in Artikel 7 EWG-Vertrag ausgesprochenen Verbots der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit dar.

Im Rahmen der Niederlassungsfreiheit spiele das Diskriminierungsverbot eine unmittelbare und zentrale Rolle (Urteil vom 12. Februar 1987 in der Rechtssache 221/85, Kommission/Belgien, Slg. 1987, 719), während der Gerichtshof im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs auch auf die Beschränkungen hinweise, die „geeignet sind, die Tätigkeiten des Leistenden zu unterbinden oder zu behindern" (Urteil vom 3. Dezember 1974 in der Rechtssache 33/74, van Binsbergen, a. a. O.). Diese Unterscheidung erkläre sich aus dem spezifischen Gegenstand dieser vom EWG-Vertrag gewährleisteten Freiheiten und insbesondere daraus, daß die Niederlassungsfreiheit sofort zu einer optimalen Integration der Betroffenen in den Empfangsmitgliedstaat führen solle, was eine möglichst weitgehende Assimilierung der Angehörigen anderer Mitgliedstaaten in diesem Mitgliedstaat voraussetze.

Schließlich verweist die Kommission auf die Urteile vom 12. März 1974 in der Rechtssache 152/73 (Sotgiu, Slg. 1974, 153), vom 3. Februar 1982 in der Rechtssache 62/81 (Seco, Slg. 1982, 223), vom 15. Januar 1986 in der Rechtssache 41/84 (Pinna, Slg. 1986, 1) und vom 27. März 1985 in der Rechtssache 249/83 (Hoeckx, Slg. 1985, 973) und hebt hervor, daß das Diskriminierungsverbot sowohl unmittelbare Diskriminierungen als auch mittelbare oder versteckte Diskriminierungen betreffe, das heißt „alle versteckten Formen von Diskriminierung, die zwar scheinbar auf neutralen Kriterien beruhen, tatsächlich jedoch zum selben Ergebnis führen" (Randnr. 8 des Urteils Seco, a. a. O.).

Die streitige inländische Regelung enthalte keine unmittelbare Diskriminierung aus

Gründen der Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen; es sei daher zu prüfen, ob sie insoweit eine mittelbare Diskriminierung enthalte.

Zu diesem Zweck sei nicht die Situation der Inländer mit derjenigen der Angehörigen anderer Mitgliedstaaten, die alle Erwerbstätigkeiten als Arbeitnehmer und als Selbständige in Belgien ausübten, zu vergleichen, sondern mit der Situation von Personen, die einer selbständigen Erwerbstätigkeit in Belgien nachgingen und von der Beitragspflicht befreit seien oder im Gegenteil nicht davon befreit seien, weil sie ihrer hauptberuflichen Tätigkeit nicht in Belgien nachgingen.

Die versteckte Diskriminierung sei nachgewiesen, wenn die Prüfung ergebe, daß der Ausschluß von der Beitragsbefreiung die Angehörigen anderer Mitgliedstaaten eher treffe als Inländer und sich diese unterschiedliche Behandlung nicht mit objektiven Gründen rechtfertigen lasse.

Die vom Inasti vertretene Auffassung führe zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung desjenigen, der seiner Erwerbstätigkeit eine gemeinschaftliche Dimension gebe; sowohl der Arbeitnehmer eines Mitgliedstaats, der eine zusätzliche Erwerbstätigkeit als Selbständiger in Belgien ausüben wolle, als auch der Selbständige in Belgien, der eine unselbständige Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat aufnehmen wolle, erlitten nämlich im Vergleich zu dem Staatsangehörigen, der Erwerbstätigkeiten allein in Belgien ausübe, einen finanziellen Nachteil.

Unter Hinweis auf die Urteile vom 28. November 1978 in der Rechtssache 16/78 (Choquet, Slg. 1978, 2293), vom 12. Juli 1984 in der Rechtssache 107/83 (Klopp, Slg. 1984, 2971) und vom 10. Juli 1986 in der Rechtssache 79/85 (Segers, Slg. 1986, 2375) führt die Kommission aus, der Gerichtshof habe in Fällen dieser Art entschieden, daß zwar die fragliche inländische Regelung als solche kein Hindernis für die Freizügigkeit der Personen darstelle, sie jedoch als gemeinschaftsrechtswidrig angesehen werden könne, wenn ihre Anwendung für diese Personen zu einer solchen Behinderung führe, daß sie die uneingeschränkte Ausübung der durch die Artikel 48, 52 und 59 EWG-Vertrag gewährleisteten Rechte tatsächlich beeinträchtige.

Es sei bedeutsam, daß der Gerichtshof in diesen Urteilen berücksichtigt habe, daß die Hindernisse für die Freizügigkeit mangels spezifischer gemeinschaftlicher Regeln auf diesem Gebiet in Wirklichkeit auf der Notwendigkeit beruhten, bestimmte nationale öffentliche Interessen zu schützen, und zwar die Sicherheit des Straßenverkehrs in der Rechtssache Choquet und die geordnete Rechtspflege in der Rechtssache Klopp. Der Gerichtshof habe darüber hinaus ausgeführt, daß solche Maßnahmen das Recht auf Freizügigkeit nicht in seinem Wesensgehalt antasten dürften, d. h. in der „Möglichkeit, ... im Gebiet der Gemeinschaft mehr als eine Stätte für die Ausübung einer Tätigkeit einzurichten und beizubehalten" (Randnr. 19 des Urteils Klopp).

Dieser Grundsatz müsse um so mehr gelten, wenn das Hindernis für die Freizügigkeit nicht aus einer Beschränkung der Aufnahme oder der Ausübung einer Tätigkeit folge, sondern aus der Auferlegung einer finanziellen Last, die insofern unverhältnismäßig sei, als ihr kein zusätzlicher Schutz des Betroffenen entspreche. Die Kommission weist insoweit auf das Urteil vom 9. Juni 1964 in der Rechtssache 92/63 (Nonnenmacher, Slg. 1964, 611) und das Urteil vom 5. Dezember 1967 in der Rechtssache 19/67 (Van der Vecht, Slg. 1967, 461) hin.

Zum freien Dienstleistungsverkehr im besonderen bemerkt die Kommission unter Hinweis auf Randnummer 10 des Urteils vom 3. Dezember 1974 (van Binsbergen, a. a. O.) und auf die Randnummern 14 und 17 des Urteils vom 17. Dezember 1981 (Webb, Slg. 1981, 3305), daß die im Ausgangsfall angefochtene Versagung der Befreiung von der Beitragspflicht in Belgien nicht durch „besondere Anforderungen ..., die sich aus der Anwendung von Regelungen für diese Art von Tätigkeiten ergeben", gerechtfertigt sei, sondern sich aus dem Wunsch ergebe, nur den in Belgien ansässigen Erbringern von Dienstleistungen Vorteile zu gewähren.

Die Kommission schlägt vor, auf die Vorlagefragen wie folgt zu antworten:

„1) Die Artikel 7, 52 und 59 Absatz 1 EWG-Vertrag sind dahin gehend auszulegen, daß sie jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung verbieten, die durch die Verwendung scheinbar neutraler Unterscheidungskriterien zustande kommt, die jedoch tatsächlich zum selben Ergebnis, nämlich zur ausschließlichen oder hauptsächlichen Benachteiligung von Angehörigen anderer Staaten, führen.

Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich zeigt, daß ein Beitragssystem für Selbständige wie das vom Tribunal du travail Brüssel beschriebene ausschließlich oder hauptsächlich nichtbelgischen Gemeinschaftsbürgern, die in Belgien einer zusätzlichen selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, die Befreiung von der Beitragspflicht verwehrt.

2) Ein Beitragssystem für Selbständige wie das vom Tribunal du travail Brüssel beschriebene stellt auf jeden Fall ein unverhältnismäßiges Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr dar, da gerade die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungsfreiheit von einem anderen Mitgliedstaat aus, wenn der Erbringer der Dienstleistung eine unselbständige Haupttätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat beibehält, einer Belastung unterworfen wird, der ein Erbringer von Dienstleistungen, der einer unselbständigen Haupttätigkeit in Belgien nachgeht, nicht unterliegt.

3) Ein solches System stellt darüber hinaus ein unverhältnismäßiges Hindernis für die in den Artikeln 48 ff. EWG-Vertrag vorgesehene Freizügigkeit der Arbeitnehmer dar, da der Ausschluß von der Beitragsbefreiung darauf beruht, daß die hauptberuflich ausgeübte unselbständige Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt wird."

Y. Galmot
Berichterstatter